



28.01.2022

Hagen 2. Klausur

Das Gericht könnte der Klage der V-AG stattgeben und könnte der X-GmbH die Kosten auferlegen.

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn diese zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Damit eine Klage zulässig ist, müssen alle Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sein. Dazu zählen unter anderem die Zuständigkeit, die Parteifähigkeit, die Prozessfähigkeit und das Rechtsschutzbedürfnis.

I. Zuständigkeit

1. Internationale Zuständigkeit

Der Bearbeitervermerk gibt vor, dass die deutschen Gerichte international zuständig sind.

2. Zivilrechtsweg

Gemäß § 13 GVG gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte, wenn nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten oder besondere Gerichte bestellt sind.

Es handelt sich bei dem Rechtsstreit zwischen der V-AG und der X-GmbH um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Daher ist der Weg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet.

3. Anwendbarkeit UWG

Hinsichtlich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit ist relevant, ob das UWG Anwendung findet. Dabei ist auf die Begründetheit des Unterlassungsanspruchs abzielen, welcher folglich doppelt relevante Tatsachen umfasst.

Im Rahmen der Zulässigkeit genügt es, wenn der Kläger, hier die V-AG, Tatsachen vorträgt, aus denen sich die Anwendung des UWG ergeben kann.

Es ist dem Sachverhalt zu entnehmen, dass die V-AG der X-GmbH unlauteres Verhalten vorwirft. Dies genügt zur Anwendung des UWG im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung.

4. Sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 14 I UWG sind für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund des UWG geltend gemacht wird, die Landgerichte zuständig.

Es ist davon auszugehen, dass die V-AG einen Anspruch nach UWG geltend macht, sodass damit eine Zuständigkeit des Landgerichts begründet ist.

5. Örtliche Zuständigkeit

a) Allgemeiner Gerichtsstand

Gemäß § 14 II 1 UWG sind für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund des UWG geltend gemacht wird, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Gemäß §§ 12 ZPO ist der allgemeine Gerichtsstand begründet, wenn die Klage nicht einen ausschließlichen Gerichtsstand begründet. Es liegt kein ausschließlicher Gerichtsstand vor.

Gemäß § 17 ZPO wird der allgemeine Gerichtsstand von Gesellschaften durch ihren Sitz bestimmt.

Die X-GmbH hat ihren Sitz in Nürnberg. Folglich ist das LG Nürnberg örtlich zuständig.

b) Besonderer Gerichtsstand der Zuwiderhandlung

Gemäß § 14 II 2 UWG sind ferner für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund des UWG geltend gemacht wird, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen wurde.

Die X-GmbH bietet auf ihrer Online-Plattform Taschenmesser an. Die Plattform ist deutschlandweit abrufbar und richtet sich daher an das gesamte Gebiet der Bundesrepublik. Demnach ist die X-GmbH bundesweit tätig.

Folglich ist der Begehungsort und daher der maßgebliche Ort für die Beurteilung der Zuwiderhandlung jeder Ort, an dem die Taschenmesser angeboten oder vertrieben werden. Dies entspricht dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik, einschließlich dem OLG-Bezirk München („fliegender Gerichtsstand“). Demnach ist auch das LG München örtlich zuständig.

c) Ausnahme des fliegenden Gerichtsstands

Der „fliegende Gerichtsstand“ soll gemäß § 14 II 3 1. UWG bei Rechtsstreitigkeiten gegen Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien keine Anwendung finden.

Wenn § 14 II 3 1. UWG hier zur Anwendung käme, wäre das LG München örtlich nicht zuständig.

Allerdings soll die in § 14 II 3 1. UWG getroffene Regelung (die Ausnahme des „fliegenden Gerichtsstands“ bei Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien) nur auf „besonders missbrauchsanfällige“ Verstöße, wie z.B. Abmahnung bei fehlendem

Impressum, im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien beschränkt werden.

Demnach kommt § 14 II 3 1. UWG nicht zur Anwendung, sodass das Landgericht München örtlich zuständig bleibt.

d) Wahlrecht

Gemäß § 35 ZPO hat der Kläger unter mehreren zuständigen Gerichten die Wahl. Nürnberg und München sind örtlich zuständig. Folglich ist die Wahl der V-AG hinsichtlich des Landgerichts München zulässig.

6. Funktionale Zuständigkeit

Die Zivilkammer des Landgerichts München könnte funktional unzuständig sein.

Gemäß § 94 GVG ist die Kammer für Handelssachen bei Handelssachen zuständig, wobei gemäß § 95 I 5. GVG als Handelssachen unter anderem Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb angesehen werden.

Demnach ist grundsätzlich die Kammer für Handelssachen des Landgerichts München zuständig.

Gemäß § 98 I 1 GVG kann die Beklagte, hier die X-GmbH, den Verweis des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen beantragen. Gemäß § 98 III GVG ist die Zivilkammer dazu von Amts wegen nicht befugt.

Ferner kann die Zivilkammer des Landgerichts München gemäß § 39 ZPO infolge rügeloser Verhandlung zuständig sein. Wenn der Beklagte ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt, gilt die Kammer für Handelssachen als zuständig. Dem Sachverhalt ist nichts hinsichtlich der mündlichen Verhandlung zu entnehmen.

II. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

1. Parteifähigkeit

Ferner muss die V-AG und die X-GmbH parteifähig sein.

Gemäß § 50 ZPO ist parteifähig, wer rechtsfähig ist.

Auf die schweizerische V-AG ist gemäß des Bearbeitervermerks deutsches Recht anzuwenden, sodass hierbei auch das deutsche AktienG einschlägig ist. Gemäß § 1 I AktienG ist die V-AG rechtsfähig und damit parteifähig.

Gemäß § 13 I GmbHG ist die X-GmbH rechtsfähig und damit parteifähig.

2. Prozessfähigkeit

Ferner muss die V-AG und die X-GmbH prozessfähig sein.

Gemäß § 51 I ZPO ergibt sich die Prozessfähigkeit aus der Geschäftsfähigkeit.

Gemäß § 78 Aktiengesetz vertritt der Vorstand die Gesellschaft. Somit ist die V-AG prozessfähig.

Gemäß § 35 I GmbHG vertritt der Geschäftsführer die Gesellschaft. Somit ist die X-GmbH prozessfähig.

3. Rechtsschutzbedürfnis

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist immer dann gegeben, wenn ein in seinen Rechten Beeinträchtigter ein berechtigtes Interesse daran hat, Rechtsschutz durch Inanspruchnahme der Gerichte zu erreichen.

Die V-AG sieht in dem Vertrieb von den Taschenmessern der X-GmbH eine Beschädigung des Rufs von Schweizer Taschenmessern. Die X-GmbH hat ferner die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben. Demnach hat die V-AG ein berechtigtes Interesse ihren Anspruch vor Gericht geltend zu machen.

B. Begründetheit

I. Unterlassungsanspruch der V-AG gegen X-GmbH aus § 8 I iVm §§ 3 I, 5 I UWG

Die V-AG könnte gegen die X-GmbH aus § 8 I iVm §§ 3 I, 5 I UWG einen Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich des Verkaufs von Taschenmessern, die mit Hinweisen auf die Schweiz versehen sind, haben.

1. Aktivlegitimation

Dazu müsste die V-AG aktivlegitimiert sein. In Betracht kommt eine Aktivlegitimation des V-AG nach § 8 III 1. UWG als Mitbewerberin.

Gemäß der Definition des § 2 I Nr. 3 UWG ist „Mitbewerber“ jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht.

a) Unternehmer

Die V-AG und die X-GmbH müssten Unternehmen sein. Gemäß § 2 I Nr. 6 UWG ist „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag einer solchen Person handelt. Sowohl die V-AG als auch die X-GmbH erfüllen diese Voraussetzungen als gewerbliche Verkäufer von Taschenmessern und sind daher Unternehmer im Sinne des § 2 I Nr. 6 UWG.

b) Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen

Die beiden Unternehmen müssten Anbieter oder Nachfrager von Waren und Dienstleistungen sein. Die V-AG und die X-GmbH bieten an und verkaufen Taschenmesser.

c) Konkretes Wettbewerbsverhältnis

Bezüglich des Angebots der Waren müssten die V-AG und die X-GmbH in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis stehen.

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis liegt vor, wenn die Unternehmen die gleichen oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Abnehmerkreises abzusetzen versuchen mit der Folge, dass die konkret beanstandete geschäftliche Handlung zu Wettbewerbsvorteilen beim Beklagten und Wettbewerbsnachteilen beim Kläger führt. Voraussetzung dafür ist, dass die beteiligten Unternehmen auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt tätig sind oder werden wollen.

Die V-AG bewirbt und verkauft ihre Taschenmesser weltweit, die X-GmbH bewirbt und verkauft ihre Taschenmesser zumindest in Deutschland. Somit sind beide auf demselben räumlichen Markt tätig.

Der Verkehrskreis unterscheidet zudem nicht zwischen richtigen Taschenmessern und Souvenirartikeln in Form von Taschenmessern. Somit richten sich beide an den gleichen Abnehmerkreis.

Zudem sind die V-AG und die X-GmbH zeitgleich tätig. Demnach stehen die V-AG und die X-GmbH in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis.

d) Zwischenergebnis

Daher sind die V-AG und die X-GmbH Mitbewerber. Die V-AG ist daher aktivlegitimiert.

2. Passivlegitimation

Der X-GmbH ist das Handeln ihrer Organe gemäß § 31 BGB zuzuschreiben und ist daher als potenzielle Täterin gemäß § 8 I UWG passivlegitimiert.

3. Vorliegen einer geschäftlichen Handlung

Es müsste eine geschäftliche Handlung gemäß § 8 I UWG vorliegen.

Gemäß § 2 I Nr. 1 UWG definiert sich eine „geschäftliche Handlung“ als jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt.

Vorliegend steht das Verkaufen der Taschenmesser der X-GmbH in einem objektiven Zusammenhang mit der Förderung des eigenen Absatzes. Dabei

steigt durch Bewerben der Taschenmesser mit einem Schweizer Ursprung die Chance auf den Verkauf.

4. Unterlauterkeit der geschäftlichen Handlung (Irreführung)

Ferner müsste die geschäftliche Handlung gemäß § 8 I UWG unzulässig sein.

Gemäß § 3 I UWG liegt eine unzulässig geschäftliche Handlung vor, wenn diese unlauter ist.

Die geschäftliche Handlung könnte nach § 5 I 2 1. UWG unlauter sein. Dabei nimmt wer eine irreführende geschäftliche Handlung vor, wenn diese dazu geeignet ist, den Verbraucher zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält.

Die geographische Herkunft kann eine geeignete Angabe nach § 5 I 2 1. UWG sein. Es ist fraglich, ob die geographische Herkunft als zur Täuschung geeignete Angabe angesehen werden kann.

Die X-GmbH bietet über ihre Online-Plattform Taschenmesser an, wobei auf der Verpackung „Switzerland“ bzw. „Swiss“ sowie die Schweizer Flagge sowie verschiedene Logos, die diese Flagge in ihre Gestaltung aufgenommen hatten, abgebildet sind. Ferner sind die Taschenmesser in roter Farbe gehalten. Zudem befindet sich auf den Produktverpackungen ein deutlich sichtbarer Hinweis „Made in China“.

Tatsächlich werden die Taschenmesser nicht in der Schweiz, sondern in China produziert.

Gemäß § 3 IV 1 UWG kommt es bei der Beurteilung von geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern auf den durchschnittlichen Verbraucher oder, wenn sich die geschäftliche Handlung an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, ist auf ein durchschnittliches Mitglied dieser Gruppe abzustellen.

Der angesprochene Verkehrskreis setzt sich aus durchschnittlich informierten Verbrauchern zusammen. Beim Erwerb von Taschenmessern wird der durchschnittliche Verbraucher sich in der Regel nicht lange vor dem Kauf des Taschenmessers informieren. Beim durchschnittlichen Verbraucher kann nicht auf Wildnis-Experten abgezielt werden, welche die zu erwerbenden Taschenmesser „zum Überleben“ benötigen und sich daher lange vor dem Kauf mit der Qualität und der Beschaffenheit auseinandersetzen.

Es geht im Zusammenhang der Globalisierung keiner davon aus, dass alle Produkte regional gefertigt werden. Wenn auf dem Produkt unmissverständlich mehrere Hinweise auf ein Land, wie hier der Schweiz, angeordnet sind, dann geht der angesprochene Verkehrskreis jedoch davon aus, dass zumindest die charakteristischen und wesentlichen Herstellungsschritte in diesem Land durchgeführt worden sind. Demnach geht vorliegend der Verkehrskreis davon aus, dass die Taschenmesser der X-GmbH zumindest teilweise in der Schweiz gefertigt wurden.

Daran ändert auch nichts, dass auf der Verpackung ferner der Hinweis „Made in China“ befindet. Der durchschnittliche Käufer konzentriert sich auf die optischen Merkmale, wie z.B. die Schweizer Flagge, welche durch die Bezeichnung „Switzerland“ bzw. „Swiss“ untermalt werden. Der durchschnittliche Verbraucher erwartet daraufhin keine andere Herkunftsangabe mehr und wird leicht den zusätzlichen Hinweis „Made in China“ überlesen. Zudem wird der durchschnittliche Verbraucher nicht erkennen, dass es sich bei den Taschenmessern um Souvenirartikel handelt, wenn diese in der Schweiz in Verbindung mit den erwarteten Qualitätsstandards gefertigt wurden.

Die Taschenmesser sind jedoch nicht in der Schweiz gefertigt. Somit liegt eine zur Täuschung geeignete Angabe im Sinne des § 5 I UWG vor.

5. Wiederholungsgefahr

Ferner muss eine Wiederholungsgefahr gemäß § 8 I UWG vorliegen. Diese ist durch einen einmaligen Verstoß bereits begründet.

Die X-GmbH bewirbt und vertreibt ihre Taschenmesser in Verbindung mit den genannten Angaben. Folglich liegt eine Wiederholungsgefahr vor.

6. Ergebnis: Unterlassungsanspruch aus § 8 iVm §§ 3 I, 5 I UWG

Folglich hat die V-AG einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der streitgegenständlichen Taschenmesser gegen die X-GmbH aus § 8 I iVm §§ 3 I, 5 I UWG.

II. Unterlassungsanspruchs der V-AG gegen X-GmbH aus § 127 I, 128 I MarkenG

Ferner könnte die V-AG gegen die X-GmbH aus §§ 127 I, 128 I MarkenG einen Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich der streitgegenständlichen Taschenmesser haben.

1. Aktivlegitimation

Dazu müsste die V-AG aktivlegitimiert sein. In Betracht kommt eine Aktivlegitimation des V-AG nach § 128 I 1 iVm § 8 III 1. UWG als Mitbewerberin.

Die V-AG ist Mitbewerberin der X-GmbH (s.o.) und somit aktivlegitimiert.

2. Passivlegitimation

Die X-GmbH ist gemäß § 128 I 1 MarkenG passivlegitimiert (s.o.).

3. Verstoß gegen § 127 MarkenG

Gemäß § 126 I MarkenG sind geographische Herkunftsangabe Namen von Ländern, wenn die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren und Dienstleistungen benutzen werden.

Die Bezeichnung „Switzerland“ und „Swiss“ werden im geschäftlichen Verkehr unter anderem zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Taschenmessern benutzt. Als Anhaltspunkt sind beispielsweise die Produkte der V-AG anzusehen, welche „Schweizer Taschenmesser“ darstellen. Folglich handelt es sich hierbei um geographische Herkunftsangaben im Sinne des § 126 MarkenG.

Ferner entnimmt der maßgebliche Verkehrskreis der Bezeichnung eine Aussage über die geographische Herkunft. Maßgeblich ist der Durchschnittsverbraucher, der angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam ist.

Die Taschenmesser der X-GmbH stammen aus China und nicht aus der Schweiz.

Ferner muss gemäß § 127 I bei der Benutzung des Namens für Waren anderer Herkunft eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft bestehen.

Der angesprochene Verkehrskreis vermutet durch die Bezeichnung „Switzerland“ und „Swiss“, dass die Taschenmesser zumindest teilweise in der Schweiz hergestellt worden sind.

Folglich besteht eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft (s.o.).

4. Wiederholungsgefahr

Ferner muss eine Wiederholungsgefahr gemäß § 128 I 1 MarkenG vorliegen. Diese ist durch einen einmaligen Verstoß bereits begründet.

Die X-GmbH bewirbt und vertreibt ihre Taschenmesser in Verbindung mit den genannten Angaben. Folglich liegt eine Wiederholungsgefahr vor (s.o.).

5. Ergebnis: Unterlassungsanspruch aus § 127 I, 128 I MarkenG

Folglich hat die V-AG einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der streitgegenständlichen Taschenmesser gegen die X-GmbH aus § 127 I, 128 I MarkenG.

III. Anspruch auf Zahlung der Rechtsverfolgungskosten aus § 13 III UWG

Die V-AG könnte gegen die X-GmbH aus § 13 III UWG einen Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung (Abmahnkosten) haben.

1. Berechtigte Abmahnung

Dazu muss gemäß § 13 III eine berechtigte Abmahnung vorgelegen haben.

Gemäß des B. I. 6. des vorliegenden Gutachtens hat die V-AG einen Unterlassungsanspruch gegen die X-GmbH. Um der X-GmbH die Möglichkeit zu geben, die Auseinandersetzung außergerichtlich kostengünstig beizulegen, ist die Abmahnung berechtigt gewesen.

2. Erforderliche Aufwendung

In der Regel ist zur Kostenvermeidung (§ 93 ZPO) eine Abmahnung erforderlich. Es ist auch für die V-AG ratsam einen Anwalt zur Durchführung der Abmahnung hinzuziehen. Demnach sind die durch die Hinzuziehung eines Anwalts bezüglich der Abmahnung als erforderliche Aufwendungen anzusehen.

3. Ergebnis: Zahlungsanspruch aus § 13 III UWG

Folglich hat die V-AG gegen die X-GmbH aus § 13 III UWG einen Zahlungsanspruch über die vorgerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung (Abmahnkosten).

C. Kostenentscheidung § 91 ZPO

Gemäß § 91 ZPO hat die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Klage ist zulässig und begründet. Demnach hat die X-GmbH die Kosten zu tragen.

D. Vollstreckbarkeit § 709 ZPO gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar

Der Streitwert bemisst sich gemäß § 3 ZPO nach freiem Ermessen, wobei bei der weltweit tätigen V-AG von einem Gegenstandswert von mehr als 1250€ auszugehen ist. Ein Urteil nach § 708 11. ZPO liegt somit nicht vor. Gemäß § 709 ZPO ist das Urteil damit gegen eine Sicherheitsleistung als vorläufig vollstreckbar zu erklären.